

Welche CO₂-Emissionswert-Grenze gilt für den reduzierten Kfz-Sachbezug? Teil 2

Steuern im Bild, Teil 240

Zur Ermittlung des Sachbezugswertes im Jahr 2020 gilt laut der im Jahr 2019 novellierten Sachbezugswerteverordnung und einer entsprechenden BMF-Info Folgendes:

Erstzulassung des Pkw bis zum 31. März 2020:

Für Anschaffungen ab 1. Jänner 2020 gilt die Grenze von 118 g CO₂/km bezogen auf das NEFZ-Prüfverfahren (alte Sachbezugswerteverordnung).

Erstzulassung des Pkws ab dem 1. April 2020:

Ist der WLTP-Emissionswert im Typen- bzw. Zulassungsschein ausgewiesen, gilt die neue Grenze von 141 g CO₂/km. Dieser Wert verringert sich in den Jahren 2021 bis 2025 um jährlich drei Gramm (neue Sachbezugswerteverordnung). Ist der WLTP-Emissionswert im Typen- bzw. Zulassungsschein nicht ausgewiesen, gilt die Grenze von 118 g CO₂/km entsprechend der alten Sachbezugswerteverordnung.



Steuern im Bild

Das Steuerrecht ist eine komplexe Materie. Um Ihnen den Zugang zu erleichtern, bringt Ihnen die MEDplan steuerliche Regelungen bildhaft näher. Diesmal: **Die CO₂-Emissionswert-Grenze. Teil 2.**
◀ Mag. Susanne Glawatsch

MEDplan

Telefon +43 (0) 1 817 53 50
E-Mail: info@medplan.at
www.medplan.at

